

**Tierseuchenverordnung**  
**zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten**  
**vom 17.03.2017**

I. Die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Recklinghausen vom 21.12.2016 wird aufgehoben.

II. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung:**

**Zu I.**

Die letzten Untersuchungsergebnisse von verendeten Wildvögeln aus dem Kreis Recklinghausen ergaben keinen Hinweis auf hochpathogene aviäre Influenza (HPAI – „Geflügelpest“). Auch in ganz Nordrhein-Westfalen ist seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln verzeichnet worden. Darüber hinaus ist angesichts steigender Tagestemperaturen und des bereits begonnen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete gem. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2017 eine Revision der landesweiten Vorgaben zur Aufstallung von Geflügel erforderlich. Aufgrund einer neuen Risikobewertung für das Gebiet des Kreises Recklinghausen wird die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Recklinghausen vom 21.12.2016 aufgehoben.

**Zu II.**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in Abs. 4 des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten. Er ist entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Es besteht ferner die Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das elektronische Postfach des Fachdienstes 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – des Kreises Recklinghausen an die Adresse [fd39@kreis-re.de](mailto:fd39@kreis-re.de) zu übersenden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 8, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, gewahrt.

**Hinweis:** Weitere Informationen bezüglich der elektronischen Kommunikation finden Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen ([www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)) unter Impressum/Absatz: Übermittlung elektronischer Dokumente.

**Hinweise:**

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhalter gemäß Verordnung des Bundes über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 bleiben ebenfalls unabhängig von der Aufhebung der Stallpflicht für alle Geflügelhalter verbindlich zu beachten.

Diese Tierseuchenverordnung kann auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen abgerufen werden ([www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)).

Im Auftrag

Dr. Markus Nieters

(Stellvertretender Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen)